OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-651169/6/WP

Datum:

Linz, 6. August 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des H P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. Mai 2018, GZ: BHGMVerk-2018-34546/13, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid vom 4. Mai 2018 entzog die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen und ordnete darüber hinaus weitere Maßnahmen an. Dieser Bescheid wurde dem Bf zuhanden seines rechtsfreundlichen Vertreters am 8. Mai 2018 nachweislich zugestellt [Bescheid samt Zustellnachweis, ON 13 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Angabe des Bf, Beschwerdeschriftsatz Seite 2, ON 14 des verwaltungsbehördlichen Aktes, ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 30. Mai 2018 Beschwerde und brachte diese per Telefax (Eingang am 4. Juni 2018) sowie postalisch (Postaufgabe: 4. Juni 2018) unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein [Beschwerdeschriftsatz, ON 14 des verwaltungsbehördlichen Aktes, ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Nachweis Sendungsverfolgung, ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Mit Schreiben vom 6. Juni 2018 leitete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des Bf an die belangte Behörde weiter [Weiterleitungsschreiben, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Dieses Schreiben wurde am 7. Juni 2018 abgesendet und langte am 12. Juni 2018 bei der belangten Behörde ein [Postausgangsstempel am Weiterleitungsschreiben sowie Bestätigung über den Erhalt eines Schriftstückes, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 wies die belangte Behörde den Bf über die verspätete Einbringung der Beschwerde hin und räumte dem Bf eine Frist von zwei Wochen nach Zustellung zur Stellungnahme ein [Verspätungsvorhalt, ON 15 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Eine Stellungnahme langte – soweit aus dem Akt ersichtlich – bei der belangten Behörde nicht ein.

3. Mit Schreiben vom 24. Juli 2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 1. August 2018 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem (elektronisch geführten) Verwaltungsakt mit der Bitte um Zurückweisung der Beschwerde als verspätet, zur Entscheidung vor [Vorlageschreiben, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Bei der rechtlichen Beurteilung war daher von diesen Feststellungen auszugehen.

2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde (als verspätet) zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Rechtsmittelfrist zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde vier Wochen ab Zustellung des Bescheides.

1.2. Gemäß § 12 VwGVG sind bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen.

1.3. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 6 Abs 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

1.4. Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

2.1. Dem Bf wurde der verfahrensgegenständliche Bescheid zuhanden seines rechtsfreundlichen Vertreters am 8. Mai 2018 nachweislich zugestellt (Übernahme durch Empfänger). Die Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs 4 VwGVG endete daher mit Ablauf des 5. Juni 2018 (Dienstag, kein Feiertag).

2.2. Die Einbringung der Beschwerde am 4. Juni 2018 (um 16:01 Uhr) beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (vgl auch den Hinweis im angefochtenen Bescheid, wonach die Beschwerde schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist) erfolgte gemäß § 12 VwGVG nicht fristwahrend. Die durch das Verwaltungsgericht am 6. Juni 2018 – und damit ohne unnötigen Aufschub – veranlasste Weiterleitung an die zuständige (belangte) Behörde wurde am 7. Juni 2018 abgesendet und langte bei der belangten Behörde am 12. Juni 2018 ein. Da

die Beschwerdefrist mit Ablauf des 5. Juni 2018 endete, erweist sich die Beschwerde als verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes (Fristberechnung nach AVG und VwGVG) beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil